

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gem. § 32 LGO 2001

betreffend: **Sicherungshaft für potenzielle Gefährder**

Die tragischen und verstörenden Ereignisse des islamistischen Terroranschlages in Wien vom 2. November haben uns einmal mehr schmerzhaft vor Augen geführt, dass es in unserem derzeitigen Rechtssystem Lücken im Umgang mit gefährlichen Personen gibt. Daher muss umgehend ein zusätzlicher verfassungskonformer Hafttatbestand in Form einer Sicherungshaft zum Schutz der Allgemeinheit eingeführt werden und zwar für Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden, so wie das bereits in diversen europäischen Ländern der Fall ist, beispielsweise in den Niederlanden, Belgien oder Luxemburg. Dazu zählen auch potenzielle Gefährder und IS-Sympathisanten.

Die Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union ermöglicht Maßnahmen, die derartige Vorfälle in Österreich in Zukunft verhindern könnten. Österreich schöpft diese rechtlichen Möglichkeiten derzeit aber nicht vollständig aus. Konkret geht es um Art. 8 Abs. 3 lit. e der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Diese Bestimmung ermöglicht eine Inhaftierung von Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Diese Möglichkeit einer Sicherungshaft für potenzielle Gefährder in Form einer adaptierten Schubhaft ist unverzüglich in nationales Recht umzusetzen.

Der anerkannte Europarechtsexperte Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer von der Universität Innsbruck bestätigt diese juristische Sicht. Die EU-Aufnahmerichtlinie würde eine derartige Maßnahme ermöglichen, es müsste aber nach der Inhaftierung rasch eine Prüfung durch einen Richter erfolgen. Die EU-Aufnahmerichtlinie für Asylwerber und Antragsteller auf subsidiären Schutz sehe etwa vor, dass die Mitgliedsstaaten eine Inhaftierung vornehmen dürfen, wenn diese Antragsteller eine

Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen. Dies ist bei potenziellen Gefährdern und IS-Sympathisanten eindeutig der Fall.

Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Verfassungsbestimmungen, um die rechtlichen Möglichkeiten, die uns die EMRK bietet, auszuschöpfen sowie die einfachgesetzliche Regelung einer Sicherungshaft für potenzielle Gefährder, nachgebildet am Modell der Schubhaft, um die Sicherheitslücke zwischen den bestehenden Haftmöglichkeiten zu schließen, ist mehr als überfällig. Die Anwendung soll natürlich nur unter Einhaltung der Kriterien, eine tatsächliche gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, Verhältnismäßigkeit, Rechtsschutz, eine umfassende Einzelfallprüfung, sowie eine Verhängung für den kürzest erforderlichen Zeitraum, möglich sein.

Weiters ist sicherzustellen, dass analoge verfassungs- und einfachgesetzliche Regelungen auch für potenzielle Gefährder, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, und für jene, die in Österreich bereits leben, geschaffen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die Schaffung der Möglichkeit einer Sicherungshaft für potenzielle Gefährder aus.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, dementsprechende verfassungs- und einfachgesetzliche Rahmenbedingungen unverzüglich sicherzustellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 19. November 2020 möglich ist.